



Marktgemeinde Petzenkirchen

BEZIRK MELK - LAND NIEDERÖSTERREICH

A-3252 Petzenkirchen, Bergmann-Platz 2; Tel.: 07416/52109, Fax: Dw.14

PROTOKOLL

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG

am Donnerstag, den 25. März 2021

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Petzenkirchen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 16. März 2021.

Anwesend waren:

Bürgermeisterin Lisbeth Kern
Vizebürgermeister Harald Mixa

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Gf.GR Josef Nestinger	GR Helmut Wieseneder
Gf.GR Heidemarie Wolf	GR Ing. Martin Zehetner
Gf.GR Anton Höllein	GR Herta Teufel
GR Ilse Mayr	GR Ing. Wolfgang Braunauer
GR Rene Irk	GR Gabriela Moser
GR Isabella Rauner	GR Barbara Hangel
GR Markus Raidl	GR Roman Willatschek

Entschuldigt waren:

Gf.GR Manfred Buchberger (COVID-Quarantäne)	
GR Franz Mayrhofer	GR Jürgen Strohmair (COVID-Quarantäne)

Außerdem anwesend war:

Herr Manfred Hackl

Nicht entschuldigt war:

VORSITZENDE: Bürgermeisterin Lisbeth Kern

Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 16. Dezember 2020
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Eröffnungsbilanz 2020
4. Rechnungsabschluss 2020
5. Festlegung des Stichtages zur Erstellung des Rechnungsabschlusses
6. GAV Wieselburg - Statutenänderung
7. Auflassung - öffentliches Gut - Wiener Straße
8. Spielplatz-Ausgleichsabgabe
9. Änderung des Raumordnungsprogrammes
10. Straßenbezeichnung
11. Dorfladen
12. Baulandsicherungsverträge - nicht öffentlich
13. Personelles - nicht öffentlich
14. Bericht der Bürgermeisterin
15. Straßenbau - Steinbruchweg - Auftragsvergabe (Dringlichkeitsantrag)
16. Straßenbau - Aufeldstraße - Auftragsvergabe (Dringlichkeitsantrag)
17. Mietobjekt Bergmann-Platz 1 - Innentüren - Auftragsvergabe (Dringlichkeitsantrag)

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern begrüßt die Anwesenden und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit um 19.00 Uhr die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung verweist die Bürgermeisterin auf 3 Anträge ihrerseits gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 um Aufnahme in die Tagesordnung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme der Dringlichkeitsanträge unter Punkt 15, 16 und 17 der Tagesordnung.

TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 16. Dezember 2020

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Die Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn GR Roman Willatschek, das Wort. Er bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Gebarungsprüfung vom 18. März 2021, wobei auch die

Eröffnungsbilanz 2020 und der Rechnungsabschluss 2020 geprüft wurden, zur Kenntnis. Der Gemeinderat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis. Weiters wird die Entlastung der Bürgermeisterin und des Kassenverwalters beantragt.

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Harald Mixa und verlässt mit dem Kassenverwalter den Sitzungssaal.

Der Vizebürgermeister lässt über den Antrag abstimmen. Dem Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig entsprochen.

Die Bürgermeisterin und der Kassenverwalter nehmen wieder an der Sitzung teil.

TOP 3: Eröffnungsbilanz 2020

Durch die gesetzliche Umstellung des Buchhaltungssystems ab dem Haushaltsjahr 2020 ist der Beschluss einer Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2020 erforderlich.

Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 ist in der Zeit von 10. bis 24. März 2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Die Aktiva von EUR 11.798.702,68 setzen sich wie folgt zusammen: Langfristiges Vermögen EUR 11.160.779,23, kurzfristiges Vermögen EUR 637.923,45.

Die Passiva von EUR 11.798.702,68 setzen sich wie folgt zusammen: Nettovermögen EUR 5.835.098,23, Sonderposten Investitionszuschüsse EUR 2.127.307,60, langfristige Fremdmittel EUR 3.812.942,99, kurzfristige Fremdmittel EUR 23.353,86.

Die Eröffnungsbilanzrücklage ist in Höhe von EUR 2.900.000,00 ausgewiesen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Eröffnungsbilanz 2020 sowie die Bildung einer Eröffnungsbilanzrücklage in Höhe von EUR 2.900.000,00 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Rechnungsabschluss 2020

Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Zeit von 10. bis 24. März 2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Der Rechnungsabschluss 2020 wird von Frau Bürgermeister Kern erläutert. Es liegt ein schriftlicher Bericht über die Unter- und Überschreitungen der Voranschlagssätze 2020 vor. Das Haushaltspotential beträgt EUR 289.039,45 / EUR 290.726,68 (ohne / mit Soll-Überschuss vom ordentlichen Haushalt des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von EUR 1.687,23). Im Ergebnishaushalt ergeben Mittelaufbringungen von EUR 3.674.824,21 und Mittelverwendungen von 3.264.391,58 ein Nettoergebnis von EUR 410.432,63. Die Investitionen für Straßenbau und -beleuchtung betragen EUR 487.008,97, für das Projekt Wasserversorgungsanlage BA 12 EUR 52.925,71, für das Projekt Wasserversorgungsanlage BA 13 EUR 178.566,70 und für das Projekt

Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 EUR 572.178,75. Der Schuldenstand zu Jahresende beträgt EUR 4.076.544,10.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 sowie die Abweichungen zum Voranschlag genehmigen. Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde der 31. Januar 2021 festgesetzt. Für die Berechnung des Haushaltspotentials 2020 unter Berücksichtigung des Soll-Überschusses vom ordentlichen Haushalt des Haushaltsjahres 2019 wird eine zusätzliche Auswertung mangels Erfassbarkeit im System als Beilage erstellt. Der Wert dieses Überschusses beträgt EUR 1.687,23.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Festlegung des Stichtages zur Erstellung des Rechnungsabschlusses

Der Rechnungsabschlussstichtag ist gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 mit 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres festgelegt.

Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses ist von der Gebietskörperschaft festzulegen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird der 31. Januar des jeweils folgenden Haushaltsjahres festgelegt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: GAV Wieselburg - Statutenänderung

Aufgrund der Adaptierung des Kostenteilungsschlüssels zwischen den vier im Gemeindeabwasserverband Wieselburg vertretenen Gemeinden Wieselburg, Wieselburg-Land, Petzenkirchen und Bergland und geänderter gesetzlicher Wortbestimmungen sollen die Statuten des Gemeindeabwasserverbandes Wieselburg wie folgt geändert werden (in Rot sind die neuen Passagen ersichtlich bzw. auch gestrichene Bereiche):

**§ 6
Verbandsvorstand**

(5) dem Verbandsvorstand obliegen:

6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, die höher ist, als 10 % der **Erträge des Ergebnisvoranschlages** des jeweiligen Haushaltsjahres,

**§ 12
Kostenersätze**

(3) Ist für die Deckung der Aufwendungen eine Darlehensaufnahme erforderlich, erfolgt die Rückzahlung analog dem Aufteilungsschlüssel zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens.

A) Aufteilung der Errichtungskosten:

1. Der Anteil betreffend den Umbau der bestehenden mechanischen Kläranlage, der Neuerrichtung der biologischen Kläranlage sowie der dazugehörigen Anlagenteile (Pumpwerke) beträgt:

für die Stadtgemeinde Wieselburg 80,84 %

für die Gemeinde Wieselburg-Land 11,84 %

für die Marktgemeinde Petzenkirchen 5,92 %

für die Gemeinde Bergland 1,40 %

Dieser Aufteilungsschlüssel gilt ab dem 1.1.2021 für einen Zeitraum von 5 Jahren – somit bis 31.12.2025 – und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 5 Jahre, sofern vor Ablauf keine neue Aufteilung festgelegt wird.

B) Aufteilung der Betriebs-, Erhaltungs- und Verwaltungskosten:

1. Der Anteil betreffend der unter A) 1. angeführten Anlagen beträgt:

für die Stadtgemeinde Wieselburg 80,84 %

für die Gemeinde Wieselburg-Land 11,84 %

für die Marktgemeinde Petzenkirchen 5,92 %

für die Gemeinde Bergland 1,40 %

Dieser Aufteilungsschlüssel gilt ab dem 1.1.2021 für einen Zeitraum von 5 Jahren – somit bis 31.12.2025 – und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 5 Jahre, sofern vor Ablauf keine neue Aufteilung festgelegt wird.

~~Der Aufteilungsprozentsatz für die Betriebs-, Erhaltungs- und Verwaltungskosten unter lit. B) Punkt 1. wird erst nach Anschluß der Marktgemeinde Petzenkirchen wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Kostenaufteilung zwischen der Stadtgemeinde Wieselburg und der Gemeinde Wieselburg-Land für die gesamte Kläranlage ohne Pumpwerke nach Maßgabe der Einwohnergleichwerte der angeschlossenen Liegenschaft. Hierbei wird pro Einwohnergleichwert eine Schmutzfracht entsprechend dem biochemischen Sauerstoffbedarf von 60 g pro Tag angenommen. Für die Pumpwerke gilt die Kostenaufteilung gemäß der tatsächlichen zugeführten Schmutzwassermenge (m³ pro Tag).~~

Antrag der Bürgermeisterin:

Die Statuten des Gemeindeabwasserverbandes Wieselburg sollen wie oben angeführt beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Auflassung - öffentliches Gut - Wiener Straße

Durch eine Grenzberichtigung an der Wiener Straße ist eine Teilfläche dem öffentlichen Gut zu entwidmen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3370 Ybbs an der Donau, vom 23. Februar 2021, GZ: 31366, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, wird das

Trennstück 3 aus dem Grundstück Nr. 292/4 im Ausmaß von 11 m² der KG Petzenkirchen als Gemeindestraße aufgelassen und damit dem öffentlichen Verkehr entwidmet.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Gemäß § 66 der NÖ Bauordnung 2014 ist beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, ausgenommen Reihenhäuser und solche auf Grund deren Verwendungszweck ein Bedarf nach einem Spielplatz nicht zu erwarten ist, auf den das oder die Wohngebäude umgebenden freien Flächen des Bauplatzes ein nicht öffentlicher Spielplatz im Sinn des § 4 Z 28 der NÖ Bauordnung 2014 zu errichten. Dies gilt auch, wenn die erforderliche Anzahl der Wohnungen erst durch eine Änderung oder Erweiterung der Wohnhausanlage erreicht wird. Bei am 1. Februar 2015 baubehördlich bewilligten Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, bei denen noch kein nichtöffentlicher Spielplatz errichtet werden musste und auch keine Spielplatz-Ausgleichsabgabe vorgeschrieben wurde, entsteht die Verpflichtung zur Herstellung eines nichtöffentlichen Spielplatzes, sobald die Wohnhausanlage um insgesamt mehr als 4 Wohnungen erweitert wird.

Nichtöffentliche Spielplätze müssen zusammenhängend eine Fläche von mindestens 150 m² und zusätzlich 5 m² je Wohnung ab der 10. Wohnung aufweisen.

Kann ein nichtöffentlicher Spielplatz nicht in einer Wegentfernung von höchstens 200 m errichtet werden, befindet sich kein öffentlicher Spielplatz in einer Wegentfernung von höchstens 400 m oder kommt ein Vertrag über eine Kostenbeteiligung an einen öffentlichen Spielplatz mit der Gemeinde nicht zustande, so ist eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe vorzuschreiben.

Gemäß § 42 der NÖ Bauordnung 2014 ist die Höhe des Richtwertes zur Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit Verordnung festzusetzen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Petzenkirchen beschließt folgende Verordnung über die Festsetzung der Höhe des Richtwertes zur Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe:

§ 1

Die Höhe des Richtwertes zur Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, StF: LGBl. 1/2015, wird auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland für das gesamte Gemeindegebiet mit EUR 70,00 festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, StF: LGBl. 1000-0, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Änderung des Raumordnungsprogrammes

Der Entwurf zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Plan Nr. 2354/F.A.1., Stand 9. September 2020, (Beilage A) verfasst von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, 3382 Loosdorf, ist in der Zeit von 10. September 2020 bis 22. Oktober 2020 im Gemeindeamt während der Amtszeiten öffentlich aufgelegt worden. In dieser Zeit sind vier Stellungnahmen eingelangt. Die Änderungspunkte a, 2, 3, 4, 5, 6 wurden positiv begutachtet.

Zur Auflage gelangten sechs Änderungspunkte des Flächenwidmungsplanes sowie ein Anpassungspunkt (a). Darüber hinaus umfasste die Auflage die Abänderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Drei der vier Stellungnahmen befassten sich entweder mit dem Änderungspunkt 1 in der Ortschaft Breitenreich oder der Abänderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Diese Änderungspunkte sollen vorerst noch nicht zur Beschlussfassung gelangen. Eine Behandlung dieser Stellungnahmen ist obsolet und wird dann erfolgen, wenn diese Punkte zur Beschlussfassung gelangen sollten.

Eine Stellungnahme befasste sich mit dem Änderungspunkt 2 und wird somit weiter unten behandelt.

Eine Umweltprüfung in der Form eines Umweltberichtes wurde zu zwei Änderungen des Entwicklungskonzeptes erstellt. Da eine Beschlussfassung noch nicht geplant ist, wird auf die Umweltprüfungen erst eingegangen, wenn die ihnen zugrundeliegenden Änderungspunkte beschlossen werden sollen.

Die Stellungnahme zum Änderungspunkt 2 wurde von Herrn Wolfgang Braunauer abgegeben. Folgender Punkt wurde öffentlich aufgelegt:



Dieser Punkt sieht vor, dass im nördlichen Anschluss an der Erlaufalbbahn zwischen der Bahngasse und dem östlichen Ortsrand (Bauhof) eine öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen wird. Herr Braunauer schreibt, dass bisher diese Fläche als Grünland genutzt wird und von den Anrainern gepflegt wird. Die geplante Änderung würde die tatsächliche Nutzung nicht wiedergeben. Deshalb spricht er sich gegen die Abänderung aus.

Zu diesem Punkt ist festzuhalten, dass sich die Planung nicht zwangsläufig mit der Flächennutzung decken muss. Denkt man z.B. an die Siedlungsentwicklung oder Umstrukturierung von Gebieten, so ist klar, dass vor der Nutzung die Widmung erfüllt sein muss.

Herr Braunauer schreibt, dass durch die jetzige Situation aufgrund der Nutzungsmöglichkeit der Anrainer kein Ziel- und Quellverkehr besteht.

Dazu wird festgestellt, dass eine Nutzung dieser neuen öffentlichen Verkehrsfläche wie bereits in der Vergangenheit von den Anrainern erfolgen wird. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten.

Die Fläche war bisher als Wohngebiet gewidmet. Es ist klar, dass diese Widmungsart aufgrund des Grundstückszuschnittes in Zukunft nicht umsetzbar ist. Alternativ könnte durchaus eine andere Widmungsart (z.B. Grüngürtel) angedacht werden. Diese Widmungsart allerdings dürfte gar nicht in dieser Art und Weise befahren werden.

Die Stellungnahme schließt mit dem Ansuchen ab, diesen Änderungspunkt nicht zu beschließen. Insofern soll die Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes soll für die Änderungspunkte a, 2, 3, 4, 5 und 6 wie im aufgelegten Entwurf dargestellt beschlossen und wie folgt verordnet werden:

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, StF: LGBl. 3/2015, in der derzeit gültigen Fassung, wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Petzenkirchen abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, StF: LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür (Liste Kern, FPÖ)
0 Stimmen dagegen
4 Stimmenthaltungen (ÖVP-Liste)

TOP 10: Straßenbezeichnung

Der Tagesordnungspunkt 10 wird von der Bürgermeisterin abgesetzt.

TOP 11: Dorfladen

Im ehemaligen Saal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Petzenkirchen (Bergmann-Platz 1) soll ein Selbstbedienungsladen mit Artikeln von Direktvermarktern errichtet werden. Dieser Laden soll von einem Verein geführt werden, der an die Marktgemeinde Petzenkirchen eine Miete entrichtet, wobei für die ersten 3 Monate keine Miete eingehoben werden soll. Die Marktgemeinde Petzenkirchen soll die erforderliche Einrichtung und Ausstattung (Kassensystem, Überwachungssystem, Kühlgeräte,...) kaufen.

1. Antrag der Bürgermeisterin:

Die Ausgaben zur Errichtung des oben angeführten Selbstbedienungsladens in Höhe von rund EUR 20.000,00 sollen genehmigt werden. Die Bedeckung soll mit dem Überschuss aus dem Vorjahr erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Antrag der Bürgermeisterin:

Vom oben angeführten Verein soll für die ersten 3 Monate nach der Eröffnung des Selbstbedienungsladens keine Miete eingehoben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: Baulandsicherungsverträge - nicht öffentlich

Der Tagesordnungspunkt 12 wird von der Bürgermeisterin abgesetzt.

TOP 13: Personelles - nicht öffentlich

Die Tagesordnungspunkte 15, 16 und 17 werden von der Bürgermeisterin vorgezogen.

TOP 15: Straßenbau - Steinbruchweg - Auftragsvergabe

Der Steinbruchweg weist einen sanierungsbedürftigen Zustand auf. Die erforderlichen Arbeiten sollen mit den Straßenbauarbeiten in der Aufeldstraße umgesetzt werden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Die Firma Porr Bau GmbH, Hafenstraße 64, 3500 Krems, soll gemäß Angebot Nr. 118/2021 vom 22. März 2021, erstellt auf Grundlage der Preise wie für die Aufeldstraße vergeben, mit den Straßenbauarbeiten am Steinbruchweg zum Preis von EUR 25.795,82 (inkl. 20 % USt., Abrechnung nach tatsächlichen Aufwand) beauftragt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16: Straßenbau - Aufeldstraße - Auftragsvergabe

Die Aufeldstraße weist im nord-östlichen Bereich einen sanierungsbedürftigen Zustand auf. Die erforderlichen Arbeiten sollen mit den bereits vergebenen Straßenbauarbeiten in der Aufeldstraße umgesetzt werden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Die Firma Porr Bau GmbH, Hafenstraße 64, 3500 Krems, soll gemäß Angebot Nr. 119/2021 vom 22. März 2021, erstellt auf Grundlage der Preise wie für die Aufeldstraße vergeben, mit den Straßenbauarbeiten im nord-östlichen Bereich der Aufeldstraße zum Preis von EUR 9.630,10 (inkl. 20 % USt., Abrechnung nach tatsächlichen Aufwand) beauftragt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17: Mietobjekt Bergmann-Platz 1 - Innentüren - Auftragsvergabe

Die Innentüren im Bereich des ehemaligen Gemeindeamtes am Bergmann-Platz 1 weisen deutliche Gebrauchsspuren und Beschädigungen auf. Dies ist für eine zukünftige Vermietung hinderlich. Es sollen neue Innentüren eingebaut werden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Auftrag für Innentüren soll an die Tischlerei Josef Schildberger, Holzing 30, 3254 Bergland, gemäß Angebot Nr. 20210030 vom 24. März 2021 zum Preis von EUR 3.808,00 (exkl. 20 % USt.) erteilt werden. Der Auftrag für die Montage soll nach Material- und Zeitaufwand erteilt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14: Bericht der Bürgermeisterin

- Vom Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, wurde eine Rückvergütung in Höhe von EUR 20,00 pro Einwohner an die Gemeinde ausbezahlt.
- Die Bürgermeisterin befragt die Mitglieder des Gemeinderates, ob sich jemand als Europagemeinderat/rätin engagieren möchte. Zum Zeitpunkt der Befragung hat niemand ein Interesse ausgesprochen.
- Durch die Bevölkerungsentwicklung wird im nächsten Kindergartenjahr nicht für alle Kinder ein Platz im Landeskindergarten Petzenkirchen zur Verfügung stehen. Zur Bewilligung einer weiteren Kindergartengruppe findet eine Besprechung mit dem Amt der NÖ Landesregierung statt. Als Übergangslösung sollen Flächen im Schloss Petzenkirchen oder im Gebäude der ehemaligen Volksbank-Filiale Petzenkirchen gemietet werden. Die Kommission wird bewerten, welcher Standort geeignet ist und ob der Kindergarten um eine Gruppe erweitert werden kann.
- Der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, hat Herrn Baumeister DI Josef Kozisnik und Herrn Baumeister DI Reinhard Leonhartsberger als Bausachverständige eingestellt. Die Marktgemeinde Petzenkirchen wird zukünftig die Bausachverständigen vom Gemeindeverband in Anspruch nehmen.
- Am 3. März 2021 fand im Gemeindeamt der Marktgemeinde Petzenkirchen eine Besprechung zum ÖBB-Projekt für den 2-gleisiger Ausbau mit Bahnhof mit Herrn DI Michael Kopp vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, statt. Dabei wurden von Bürgermeisterin Kern und Amtsleiter Hackl Feststellungen und Erfordernisse wie folgt vorgebracht: Der Bauverbotsbereich soll auf höchstens 12 m ab der äußeren Gleismitte korrigiert werden. / Der Bahnübergang nahe dem Bauhof soll bestehen bleiben und mit Schrankenanlage ausgeführt werden. Dazu wurden neue Überlegungen für eine mögliche Ausführung vorgebracht. Falls nicht umsetzbar: Bahnübergang mit Schrankenanlage nach dem geplanten Bahnhof und Errichtung einer Straße durch den Projektbetreiber. Auflassung des

Bahnübergangs nahe Wopfinger nach erfolgter Betriebsabsiedlung. / Die Bachverlegung soll konkret dargestellt werden. / Ein Bedarf für eine Flächenwidmungsplanänderung soll rechtzeitig bekannt gegeben werden. / Bei einer Flächenabtretung sind die Leitungen und Schächte zu beachten. / Es soll geprüft werden, ob eine Flächenabtretung erst nach dem Schacht für die Wartung der Kanal-Pumpstation beginnen kann. / Errichtung einer neuen Einfriedung entlang der neuen Grundgrenze durch den Projektbetreiber. / Als Ersatz für den Flächenverlust und die Nutzungseinschränkungen soll das Nachbarsgrundstück gekauft werden. / Die Bevölkerung soll von der ÖBB über das Projekt informiert werden und eine klare Äußerung dazu treffen, wieso die Auflassung der derzeitigen Bahnhaltestelle unausweichlich ist. / Laut Aussage von Herrn DI Kopp ist mit keiner erhöhten Lärmbelastung zu rechnen. Dazu wurden bereits Lärmberechnungen erstellt.

- Laut der COVID-Statistik vom 24. März 2021 waren 8 Personen positiv. Der Höchstwert der 7-Tage-Inzidenz betrug 570. Aktuell beträgt der Wert für die 7-Tage-Inzidenz 220, nachdem dafür nur mehr 3 Personen gewertet werden.

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern dankt den Damen und Herren des Gemeinderates für die Mitarbeit, wünscht ein frohes Osterfest und schließt um 20.15 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

Manfred Hackl

Lisbeth Kern

Für die LISTE KERN:

Für die offene ÖVP-Liste Petzenkirchen:

Gf.GR Heidemarie Wolf

Gf.GR Manfred Buchberger

Für die FPÖ:

GR Roman Willatschek